



Hinweise für den Import von Pflanzenschutzmitteln, welche in der Schweiz bewilligten Produkten entsprechen (Parallelimport)

Version: 2013-12-19

Artikel 36 - 38 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹ regeln die Zulassung von ausländischen Pflanzenschutzmitteln, welche in der Schweiz bewilligten Produkten entsprechen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt eine Liste von im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, welche diesen Vorschriften entsprechen. Der Import und der Wiederverkauf dieser Produkte ist unter Einhaltung der folgenden Auflagen möglich.

Für in den an die Schweiz angrenzenden Ländern zugelassene Pflanzenschutzmittel, welche nicht auf der Schweizerischen Parallelimportliste aufgeführt sind, kann dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Vorschlag zur Aufnahme eingereicht werden (psm@blw.admin.ch) Das BLW wird diese Vorschläge anlässlich der nächsten Revision der Liste prüfen und wird die Produkte ggf. aufnehmen. Vom BLW wird dazu keine Korrespondenz geführt.

1 Vorgehen für den Import

Produkte

Es können ausschliesslich die in der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel aufgeführten Produkte importiert werden, d.h. Produktname, ausländischer Bewilligungsinhaber und ausländische Zulassungsnummer müssen den Angaben in der Liste entsprechen. Die Liste wird auf der Homepage des Bundesamts (www.blw.admin.ch --> Themen --> Pflanzenschutz --> Pflanzenschutzmittel --> Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) publiziert.

Generaleinfuhrbewilligung

Vor dem ersten Import eines ausländischen Pflanzenschutzmittels muss beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Pflanzenschutzmittel beantragt werden. Diese GEB ist unbeschränkt gültig und nicht übertragbar. Die Nummer der GEB muss bei jedem Import auf den Zollpapieren deklariert werden. Gegebenenfalls vorhandene GEB für andere Produktgruppen sind für den Import von Pflanzenschutzmitteln nicht gültig.

Das Antragsformular für eine GEB kann auf der Homepage des BLW (www.blw.admin.ch --> Themen --> Pflanzenschutz --> Pflanzenschutzmittel --> Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) bezogen werden.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der importierten Pflanzenschutzmitteln (Piktogramme, R- und S- Sätze) muss den ausländischen Bestimmungen entsprechen.

2 Verwendung und Packungsbeilage

Die Produkte dürfen in der Schweiz nur für die vom BLW bewilligten Anwendungen verwendet werden. Die Vorschriften für die Verwendung, die Lagerung und die Entsorgung sind auf den Packungsbeilagen (Gebrauchsanweisungen) des BLW aufgeführt. Sie können auf der Homepage des BLW (www.blw.admin.ch --> Themen --> Pflanzenschutz --> Pflanzenschutzmittel --> Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) bezogen werden und müssen beim Anwender verfügbar sein.

¹ SR 916.161

3 Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der parallel importierten Pflanzenschutzmitteln gelten gemäss Artikel 63 der Pflanzenschutzmittelverordnung die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Pflanzenschutzmittel:

- Bei der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln sind die auf der Verpackung und gegebenenfalls dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu berücksichtigen.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Behälter sind vor gefährlichen Einwirkungen, insbesondere mechanischer Art, zu schützen.
- Pflanzenschutzmittel müssen übersichtlich und von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden. In unmittelbarer Nähe dürfen keine Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
- Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren.
- Der Bezüger muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange mit dem entsprechenden Mittel im Betrieb umgegangen wird.
- Pflanzenschutzmittel müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.
- Pflanzenschutzmittel sollen in den Originalgebinden aufbewahrt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so müssen die Verpackungen den Anforderungen der Artikel 35–37 und die Kennzeichnungen denjenigen des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen² (Chemikalienverordnung, ChemV) entsprechen.

4 Abgabe an Dritte

Falls Produkte in der Schweiz an Dritte abgegeben werden, sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Die Vorschriften von Artikel 54 und 64 der Pflanzenschutzmittelverordnung über Verpackung und Abgabe sind einzuhalten.
- Die Produkte sind in der ausländischen Originalverpackung zu belassen.
- Die ausländische Packungsetikette darf als Ganzes nicht überklebt werden.
- Das Pflanzenschutzmittel muss mit der Gefahrenkennzeichnung, bestehend aus Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, R- und S-Sätzen in der Sprache des Verkaufsgebietes gekennzeichnet sein. Falls das Produkt auf der Originaletikette in einer anderen Sprache gekennzeichnet ist, muss eine Übersetzung angebracht werden. Dazu darf ausschliesslich die Gefahrenkennzeichnung auf der Originaletikette mit einer genauen Übersetzung überklebt werden. Die Übersetzung kann aber auch auf einer Zusatzetikette oder auf der unten erwähnten Packungsbeilage aufgedruckt werden.
- Die Produkte müssen auf der Packung mit den folgenden zusätzlichen Informationen gekennzeichnet sein:
 - die zugeteilte eidgenössischen Zulassungsnummer;
 - den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Importeurin;
 - Die Angaben gemäss Anhang 2.5, Ziffer 2, Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen³ (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- Die Produkte müssen auf der Packung oder auf einer Packungsbeilage die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit des Pflanzenschutzmittels, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt), Auflagen zu seiner Verwendung sowie Vorschriften über die Lagerung und die Entsorgung gemäss den Angaben des BLW in der Sprache des Verkaufsgebiets enthalten. Dazu muss die vom Bundesamt abgegebene Packungsbeilage (Ge-

² SR 813.11

³ SR 814.81

brauchsanweisung), welche auf der Homepage des BLW bezogen werden kann, direkt oder als Vorlage verwendet werden.

- Es muss ein Sicherheitsdatenblatt gemäss den schweizerischen Bestimmungen nach den Artikeln 52, 53 und 54 und 56 der Chemikalienverordnung erstellt und abgegeben werden.
- Pflanzenschutzmittel müssen gemäss Artikel 39 der Pflanzenschutzmittelverordnung innerhalb von 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen durch den Importeur der zuständigen Behörde gemeldet werden. Inhalt und Form richten sich nach den Artikeln 64, 65 und 66 der Chemikalienverordnung. Informationen zur Meldung finden sich auf der Homepage der Anmeldestelle Chemikalien.
(<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/00932/index.html?lang=de>)

5 Vorschläge für die Aufnahme in die Liste

Die Liste der Parallelimportprodukte wird durch das BLW laufend ergänzt und unterhalten. Personen, Firmen und Organisationen, welche dem BLW weitere ausländische Pflanzenschutzmittel für die Aufnahme in die Liste vorschlagen möchten, können diese dem BLW jederzeit melden. Jeder Vorschlag muss von Informationen über die Zusammensetzung des ausländischen Produkts begleitet sein und zwar nach den Vorschriften von Artikel 53 der Verordnung vom 18.Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen⁴ (ChemV). Diese Informationen finden sich im Sicherheitsdatenblatt, welches der Verkäufer auch im EU – Raum dem Käufer abgeben muss.

Das BLW prüft die eingegangenen Vorschläge in der Regel einmal pro Jahr und integriert diejenigen Produkte, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und zu welchen die geforderten Unterlagen vorliegen in das Aufnahmeverfahren. Stichtag für die Einreichung von Vorschlägen ist ab Mitte 2014 jeweils der 30. September.

In berechtigten Zweifelsfällen kann das BLW beim Autoren des Vorschlags weitere Informationen und Unterlagen einfordern.

6 Immaterialgüterrecht

Die Bestimmungen des Immaterialgüterrechts bleiben vorbehalten

7 Auskunft

Das Bundesamt für Landwirtschaft erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

⁴ SR 813.11